



## GEMEINDE SCHÖNWIES

### Protokoll vom öffentlichen Teil der 5. Sitzung des Gemeinderates am 09.11.2023

**Beginn:** 19:00 Uhr

**Ende:** 20:10 Uhr

**Teilnehmer:**

**Bürgermeister:**

BM DI (FH) Reinhard Raggl

**Vizebürgermeister:**

Vbm Ing. Hanspeter Hamerle

**Ordentliche Mitglieder:**

GR Lukas Gabl

GR Melanie Gitterle

GR Patric Jenny

GR Bianca Jones

GV DI (FH) Harald Peham

GR Stefan Rundl

**Ersatzmitglieder:**

EGR Walter Föger

EGR Emil Gitterle

EGR Noah Jenewein

EGR Ing. Harald Oberkofler

EGR Ing. Johannes Staggl

Vertretung für Herrn Eugen Fink

Vertretung für Herrn Bernhard Mairhofer

Vertretung für Herrn Alfred Tilg

Vertretung für Herrn Michael Gitterle

Vertretung für Herrn Thomas Venier

**Schriftführer:**

Bernd Oberkofler

**Entschuldigt:**

**Ordentliche Mitglieder:**

GV Eugen Fink

GR Michael Gitterle

GR Bernhard Mairhofer

GR Alfred Tilg

GV Thomas Venier



## GEMEINDE SCHÖNWIES

### **Ersatzmitglieder:**

EGR Florian Deimbacher  
EGR DI (FH) Manfred Deutschmann  
EGR Dominic Filzer  
EGR Helga Fink  
EGR Daniela Gabl  
EGR Sarah Gitterle  
EGR Franz Gruber  
EGR Klemens Guem  
EGR Maria Lück  
EGR Dr. Peter Raggl  
EGR Helmut Rudig  
EGR Josef Rudig  
EGR Gerald Schöpf  
EGR Bettina Stagg  
EGR Yvonne Strigl  
EGR Christian Unterrainer  
EGR Helga Venier  
EGR Oskar Venier  
EGR Gina Vuljaj

## **TAGESORDNUNG**

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Bericht des Bürgermeisters und Substanzverwalters
- 3) Bericht der Obleute der Ausschüsse
- 4) Beratung/Beschlussfassung Vermessungsurkunde GZ 60186 (Flächentausch GGAG mit ÖBB)
- 5) Beratung/Beschlussfassung Änderung Örtliches Raumordnungskonzept und Flächenwidmungsplan einer Teilfläche des Gst. 2603
- 6) Beratung/Beschlussfassung Betriebskostenbeitrag Schlachthof Imsterberg
- 7) Beratung/Beschlussfassung Sperrmüllverwiegesystem
- 8) Beratung/Beschlussfassung Setzen einer Hecke (Förderprogramm Projekt KLAR)
- 9) Beratung/Beschlussfassung Satzung Mittelschulverband Zams/Schönwies
- 10) Beratung/Beschlussfassung Unterstützung des neu gegründeten Fördervereins der Volksschule
- 11) Beratung/Beschlussfassung Ansuchen Kirche
- 12) Beratung/Beschlussfassung Ansuchen Schützenkompanie
- 13) Anträge, Anfragen und Allfälliges



## GEMEINDE SCHÖNWIES

### **Zu TO-Punkt 1)**

#### **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der BM begrüßt die Gemeinderäte\*innen sowie die 5 Zuseher\*innen und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### **Zu TO-Punkt 2)**

#### **Bericht des Bürgermeisters und Substanzverwalters**

##### **Schulung Tiroler Raumordnung am 25.09.2023:**

Bei PV-Anlagen bis 100 m<sup>2</sup> ist keine Bauanzeige mehr notwendig (bisher 20 m<sup>2</sup>).

Achtung: An die Gemeinde muss eine Fertigstellungsmeldung gerichtet werden.

##### **Anfrage wegen Punkt Projektstudie „Klettersteig Fallender Bach“, GR-Protokoll vom 14.09.2023:**

Über die Restfinanzierung bezüglich des Projektes „Klettersteig Fallender Bach“, wie im letzten Protokoll vermerkt, hat der Gemeinderat am 14.09.2023 aus Sicht des BM nicht gesprochen. Daher wird dies hiermit richtiggestellt.

Zu einer sorgfältigen Budgetierung sind jedoch nähere Informationen notwendig (Projektbeschreibung, Gesamtkosten, schriftliche Förderzusagen...)

##### **Kanalarbeiten**

Ein Kanalanschluss für einen Neubau im Ortsteil Öde wurde von den Gemeindearbeitern hergestellt.

##### **Fahrzeugübergabe 05.10.2023**

Das Elektroauto für das gemeindeübergreifende Projekt E-Carsharing wurde am 05.10.2023 von der Firma Flomobil gemeinsam mit den anderen 8 Gemeinden des Bezirkes Landeck übernommen.

Die Gratislademöglichkeit an der rechten Ladesäule vor dem Gemeindehaus während der Amts- und Arztzeiten wurde im Gemeindevorstand bereits beschlossen. Eine entsprechende Beschilderung erfolgt in den nächsten Tagen.

##### **Hydrant Siedlung**

Der bei der letzten GR-Sitzung angesprochene, durch Korrosion defekte Hydrant in der Siedlung, wurde in der Zwischenzeit von den Gemeindearbeitern ausgetauscht.

##### **Jersey-Wände**

Aufgrund der Anregung in der letzten GR-Sitzung, entlang des Inns gegenüber M-Preis anstelle von Leitschienen fixe Betonleitwände aufzustellen, hat der BM beim Baubezirksamt Imst diesbezüglich nachgefragt. Ergebnis der schriftlichen Stellungnahme des Baubezirksamtes: Aus straßenbautechnischer Sicht ist der Tausch der Leitschienen in Betonleitwände grundsätzlich möglich. Jedoch sei zu



## GEMEINDE SCHÖNWIES

bedenken, dass ein Leitschienenbild gegenüber einer Betonleitwand, insbesondere bei hohen Geschwindigkeiten, Vorteile bei der Fahrzeugablenkung auf die Gegenfahrbahn bietet. Daher würden sie aus verkehrstechnischer Sicht, aufgrund der geringeren Eintrittswahrscheinlichkeit eines Hochwassers gegenüber einem Verkehrsunfall, von einem Tausch eher abraten.

Aus wasserbautechnischer Sicht ist das Aufstellen von „Jersey-Wänden“ nicht möglich, da es zu einer Abflussverschärfung kommt.

### **Bericht Substanzverwaltung:**

- Die Holzarbeiten (Käferneste unterhalb von Falterschein) wurden abgeschlossen. Ca. 70 fm wurden abgearbeitet.
- Bau Krainerwand: Bei der Hangrutschung beim unteren Bachweg hat der Bau der Krainerwand begonnen. Diese wird gemeinsam mit dem Waldwirtschaftsverein errichtet.
- 03.10.2023: Schulung Substanzverwalter
- 04.10.2023: Termin beim Land Tirol zum Thema Förderung aus dem Katastrophenfond (Krainerwand - Förderung von 50 % der Gesamtkosten von ca. € 50.000,- wurden in Aussicht gestellt)
- 09.10.2023: GGAG-Ausschuss – Schwerpunkt Z-Gebiet, aktueller Stand wurde von Vertreter des Landes Tirol vorgestellt
- 03.11.2023: Termin im Landhaus bei der Agrarbehörde - Gespräch mit Agrarobleuten und Waldaufseher betreffend Rechte und Pflichten der Verantwortlichen

### **Zu TO-Punkt 3)**

#### **Bericht der Obleute der Ausschüsse**

#### **Ausschuss für Umwelt, Bau- und Raumordnung, Obmann Hanspeter Hamerle:**

Am 02.11.2023 hat eine Bauausschuss-Sitzung mit folgenden Themen stattgefunden:

- Spazierweg Galerie Fallender Bach: Besichtigung mit der ASFINAG, eine Genehmigung muss mit der ASFINAG geklärt werden
- Bauvorhaben Firmengebäude Casablanca
- Weg Schützengilde: Vorschlag Bauausschuss - Austausch der bestehenden und Errichtung einer zusätzlichen Rinne. Mit Planiematerial soll der Weg gerichtet werden. Wegen der starken Steigung und Nutzung in den Wintermonaten, ist von einer Asphaltierung abzuraten.
- Bericht von den bevorstehenden Asphaltierungsarbeiten
- Die thermische Sanierung des Gemeindehauses wird aufgrund der Sinnhaftigkeit vom Bauausschuss auf die wesentlichen Punkte reduziert (Malerarbeiten, Sonnenschutz Südfenster, Gemeindearchiv, elektronisches Zugangssystem)



## GEMEINDE SCHÖNWIES

- Die Grabungsarbeiten der TINETZ sind aufgrund der Überlastung des Stromnetzes im Bereich Öde notwendig. Eine zeitgerechte Trafostation wird neu errichtet.
- Oberflächenentwässerung Firma Bodner in Starkenbach
- Die Anbringung eines Spiegels bei Kreuzung in Höfle wird vom Bauausschuss nicht befürwortet.
- Unübersichtliche Kurve oberhalb des Spielplatzes Starkenbach: Der Zaun ist entsprechend dem Baubescheid auszuführen.
- Die Namensgebung der Straßen: Laut Bauausschuss wäre eine Umstellung sehr aufwendig und würde auch alle Gemeindebürger mit einem Verwaltungsaufwand befassen. Daher spricht sich der Bauausschuss nur bei neu errichteten Straßen für eine neue Namensgebung aus.

Der BM fragt die GR, ob es zu den Empfehlungen und Ausarbeitungen des Bauausschusses noch Wortmeldungen gibt. Nachdem keine Ergänzungen kommen, nimmt der BM die Empfehlungen des Bauausschusses dankend an.

### **Ausschuss für Bildung und Kommunikation, Obfrau Bianca Jones:**

Die nächste Redaktionssitzung für die 3. Ausgabe der Dorfzeitung findet am 14.11.2023 statt. Es sind schon einige interessante Artikel in Vorbereitung. Die nächste Ausgabe erscheint Mitte Dezember, Einsendeschluss ist am 17.11.2023.

### **Ausschuss für Familie, Obmann Lukas Gabl:**

Ein Beitrag für die Dorfzeitung ist in Ausarbeitung. Eine Einladung zum 30-jährigen Jubiläum „Essen auf Rädern“ wurde auf den 17.11.2023 ausgesprochen. Die Besichtigung des neuen Lagers für Pflegebehelfe wird mit dem Ausschuss noch abgestimmt.

### **Ausschuss für Vereine, Sport und Kultur, Obmann Patric Jenny:**

Das Sportareal-Komitee hat am 29.09.2023 die Sportanlage in Fließ besichtigt. Im Dezember findet die nächste Ausschuss-Sitzung statt, die Einladung folgt. Der Obleute-Stammtisch findet am 20.11.2023 im Gasthaus Gabl statt (mit Terminplanung erstes Halbjahr 2024).

### **Überprüfungsausschuss, Obmann Bernhard Mairhofer, Vertretung Emil Gitterle:**

Am 30.10.2023 wurde das 3. Quartal erstmals mit dem digitalen Überprüfungssystem geprüft. Das neue System zeigt sich sehr übersichtlich und hat sich bewährt. Die überprüften Belege wurden für in Ordnung befunden.



## GEMEINDE SCHÖNWIES

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Überschreitungen Quartal 3“ zu erweitern:

### Überschreitungen Q3/23:

<b>Ausgaben</b>	<b>- € 71.446,20</b>
<b>Einnahmen</b>	<b>€ 105.268,00</b>
	<b>€ 33.821,80</b>

Der GR beschließt die Einnahmen- und Ausgabenüberschreitungen einstimmig.

### Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

Der BM weist in diesem Zuge auf den Presseartikel vom 09.11.2023 hin: „Gemeinden in Nöten, 50 Mio. aus Zukunftsfonds gefordert“. Auf Erhöhungen der Steuern und Gebühren (Müll, Wasser, Kanal, Kinderbetreuung) für 2023 wurde vom GR einstimmig verzichtet. Prognostiziert werden für 2024 die Steigung der Lohnkosten um 9 % und ein Minus bei den Steuereinnahmen von Bund und Ländern um 5 %. Die Finanzsituation wird für die Gemeinden immer schwieriger, die Schere geht auseinander. Die Budgetplanung 2024 ist bereits im Gang und bringt viele Herausforderungen mit sich.

### Zu TO-Punkt 4)

#### Beratung/Beschlussfassung Vermessungsurkunde GZ 60186 (Flächentausch GGAG mit ÖBB)

Wegen der Errichtung eines Steinschlagschutzes der ÖBB wurde ein flächengleicher Tausch vereinbart.

Der GR der Gemeinde Schönwies erteilt die ausdrückliche Zustimmung zum Teilungsplanes der AVT-ZT-GmbH vom 18.09.2023 zu GZ. 60186 sowie zu dessen grundbücherlicher Durchführung.

Die Herstellung der Grundbuchsordnung wird durch die ÖBB-Infrastruktur AG auf ihre Kosten veranlasst. Die ÖBB-Infrastruktur AG beabsichtigt, die Grundbuchsordnung gemäß §15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz herzustellen.

Sofern sich dies als undurchführbar erweist, verpflichten sich die Parteien, das Rechtsgeschäft mit Erstellung der erforderlichen Teilungspläne durchführen zu lassen und einander jegliche hierfür erforderliche Erklärung in grundbuchsfähiger Form zu unterfertigen.



## GEMEINDE SCHÖNWIES

Zur Veranschaulichung werden die wechselseitigen Grundabtretungen bzw. -zuschreibungen in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Gstnr.	EZ	Trennstück	m <sup>2</sup>	zu Gstnr.
1112/24	112	1	155	2078/1
2078/1	803	2	155	1112/24

### Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

### Zu TO-Punkt 5)

#### Beratung/Beschlussfassung Änderung Örtliches Raumordnungskonzept und Flächenwidmungsplan einer Teilfläche des Gst. 2603

Die Gemeinde Schönwies hat im Ortsteil Öde das ortsbildprägende Ensemble sowie das ehemalige Wirtschaftsgebäude auf Gst. 2602 erworben. Das Gebäude stand bisher durch die früher übliche Realteilung im Eigentum mehrerer Grundeigentümer.

Im Zusammenhang mit der Auflösung der Realteilung erwirbt der westlich angrenzende Nachbar eine Teilfläche des Gst. 2603 im Ausmaß von 154 m<sup>2</sup>. Diese Fläche ist derzeit als Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf – Festplatz gem. § 52 TROG 2022 gewidmet. Zur Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung für das neu formierte Gst. 2604/2 ist eine Änderung der Flächenwidmung in Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2022 erforderlich.

Nachdem der Standort in der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Öffentliche Nutzung Ö03 „Mehrzweckgebäude, Musikpavillon und Festplatz“ liegt, wird auch eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vorgenommen.

a) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schönwies gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der Fa. Planalp/Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf – Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Planungsbereich „Hofensemble Öde“ (Betroffene Grundstücke: Teilfläche des Gst. 2603, KG Schönwies), lt. Plan der Fa. Planalp/Innsbruck, Ö/002/10/2023 - während vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.



## GEMEINDE SCHÖNWIES

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

- Einbeziehung des Planungsbereiches in den baulichen Entwicklungsbereich M05
- Verschiebung der Grenzen unterschiedlicher Bebauung gegen Osten

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schönwies gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der Fa. Planalp/Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf – Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schönwies, Planungsbereich „Hofensemble Öde“ (Teilfläche des Gst. 2603, KG Schönwies), lt. Plan der Fa. Planalp/Innsbruck, 622-2023-00003 während vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schönwies im Bereich des Grundstückes 2603, KG Schönwies, von derzeit Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Festplatz in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2).**

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

### Zu TO-Punkt 6)

#### Beratung/Beschlussfassung Betriebskostenbeitrag Schlachthof Imsterberg

Laut BM Richard Bartl von Imsterberg sind für 2024 Betriebskosten für den Schlachthof Imsterberg von max. € 6.000,00 (gedeckelt) vorgesehen. Er bittet um eine Drittellösung zwischen den Gemeinden Imsterberg, Mils und Schönwies. Die Tierkörperentsorgung wird im Jahr 2024 wegen Umstellung auf einen anderen Abnehmer um ca. 30 % günstiger.



## GEMEINDE SCHÖNWIES

Der GR stimmt dieser Drittellösung einstimmig zu.

### Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

### Zu TO-Punkt 7)

#### Beratung/Beschlussfassung Sperrmüllverwiegesystem

Da die Reparatur des alten Verwiegesystems im Recyclinghof ca. € 2.700,00 gekostet hätte, hat die Umweltwerkstatt empfohlen, gleich auf das neue System umzusteigen. Dieses neue System ermöglicht für die Gemeindegänger eine Abwicklung per App.

Die Kosten des neuen digitalen Sperrmüllverwiegesystems betragen € 9.793,80. Das Land Tirol sicherte am 09.10.2023 schriftlich eine Bedarfszuweisung in Höhe von € 4.900,00 zu.

Der GR genehmigt nachträglich einstimmig die Anschaffung dieses digitalen Verwiegesystems.

In einer Diskussion auf Deaktivierung der Ampel und der Öffnung des hinteren Gattereinganges wurde mehrheitlich zugestimmt, die derzeitige Organisation beizubehalten.

### Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

### Zu TO-Punkt 8)

#### Beratung/Beschlussfassung Setzen einer Hecke (Förderprogramm Projekt KLAR)

Projekt „KLAR! Klimahecke“

- ursprünglich ein Projekt der ZAMG
- „Klimahecken“ aus heimischen Sträuchern wie zum Beispiel Haselnuss, Salweide oder Schlehe
- Sträucher = empfindliche Messinstrumente: Sie zeigen z.B. mit Zeitpunkt der Blüte/Fruchtreife an, wann die 10 natürlichen Jahreszeiten des phänologischen Kalenders einsetzen.
- Phänologischer Kalender: 10 phänologische Jahreszeiten, die nicht mit einem fixen Datum, sondern durch Naturphänomene wie Blattaustrieb, eingeleitet werden.



## GEMEINDE SCHÖNWIES

- Entwicklungen bei den Pflanzen (Phänologie) v.a. abhängig von Temperatur, Sonnenscheindauer und Niederschlag
- Beobachtungen über mehrere Jahre - Wie verändert sich Witterung und Klima und wie beeinflusst der Klimawandel diese Jahreszeiten?
  
- 10 Klimahecken geplant
- in den 3 KLAR!-Regionen des Bezirks Landeck
- Umsetzung bis 31.10.2024
- Projektvolumen: max. € 50.000,00
- Förderung über LEADER (80%)
- Eigenmittel (max. € 1.000,00 pro Hecke) durch die beteiligten Gemeinden finanziert?

Der GR beschließt einstimmig eine Hecke im Bereich zwischen dem „Grander-Brunnen“ und der Innbrücke im Ortsteil Sauris zu errichten.

### Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

### Zu TO-Punkt 9)

#### Beratung/Beschlussfassung Satzung Mittelschulverband Zams/Schönwies

Der Gemeindeverband Mittelschule Zams-Schönwies hat folgende Änderung der Vereinbarung/Satzung beschlossen:

Änderungen im §7 Abs. 1):

Beitragsanteile der Verbandsgemeinden bei Investitionstätigkeit und Schuldendienst werden im Verhältnis der Einwohnerzahl und nicht mehr der Schülerzahl verrechnet. Für externe Kinder (Landeck) wird im Verband ein fixer Tarif beschlossen.

Die Vereinbarung/Satzung des Gemeindeverbandes Mittelschule Zams-Schönwies ist daher entsprechend dem Beschluss der Versammlung vom 08.11.2023 anzupassen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwies beschließt einstimmig die vorliegende Änderung der Vereinbarung/Satzung des Gemeindeverbandes Mittelschule Zams-Schönwies wie folgt:



## GEMEINDE SCHÖNWIES

### Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes zur Besorgung der Aufgaben der gesetzlichen Schulerhaltung einer Mittelschule im Sprengel Zams-Schönwies

#### Vereinbarung

- 1) Die Gemeinden Zams und Schönwies schließen sich zur Besorgung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters an der Mittelschule Zams-Schönwies zu einem Gemeindeverband zusammen.
- 2) Der Gemeindeverband trägt den Namen Mittelschule Zams-Schönwies und hat den Sitz in Zams.

#### Satzung des Gemeindeverbandes Mittelschule Zams-Schönwies

##### **§ 1**

##### ***Organe des Verbandes***

- 1) Die Organe des Gemeindeverbandes sind
  - a) die Verbandsversammlung
  - b) der Verbandsobmann

##### **§ 2**

##### ***Verbandsversammlung***

- 1) Gemäß § 135 Absatz 1 TGO besteht die Verbandsversammlung aus dem Verbandsobmann und dessen Stellvertreter, den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie den weiteren Vertretern der beiden Gemeinden. Als weitere Vertreter der beiden Gemeinden hat die Gemeinde Zams drei und die Gemeinde Schönwies einen Vertreter zu entsenden. Die Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten. Die weiteren Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Gemeinde sein. Für diesen Vertreter ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 135 TGO 2001 in der Fassung des LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022. Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.



## GEMEINDE SCHÖNWIES

- 2) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht vom Verbandsobmann zu besorgen sind. Jedenfalls zuständig ist sie für:
- a) Die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
  - b) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 TGO 2001,
  - c) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
  - d) die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,
  - e) die Beschlussfassung darüber, ob die Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind. Ebenso darüber, in welcher Höhe, in welcher Anzahl und mit welcher Fälligkeit solche Vorauszahlungen vorgeschrieben werden.
- 3) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### § 3

#### **Verbandsobmann**

- 1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte auf 6 Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- 2) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.
- 3) Dem Verbandsobmann obliegen:
- a) Die Einberufung der Verbandsversammlung,
  - b) der Vorsitz der Verbandsversammlung,



## GEMEINDE SCHÖNWIES

- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen. In Angelegenheiten in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegen, jedoch nur im Rahmen der entsprechenden Beschlüsse,
- e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
- f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.

### **§ 4**

#### ***Überprüfungsausschuss***

- 1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus drei Mitgliedern, welche Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Verbandsgemeinden sein müssen. Die Gemeinde Zams entsendet zwei Mitglieder, die Gemeinde Schönwies ein Mitglied in den Überprüfungsausschuss. Die Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsammlung zu ziehen ist.
- 2) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

### **§ 5**

#### ***Geschäftsstelle***

Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat. Die Geschäftsstelle befindet sich im Gemeindeamt der Sitzgemeinde Zams.



## GEMEINDE SCHÖNWIES

### § 6

#### ***Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes***

- 1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.
- 2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

### § 7

#### ***Beitragsanteile der Verbandsgemeinden***

- 1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst (§ 78 Abs. 2 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes) des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach den folgenden Bestimmungen vorzuschreiben:  
Die verbandsangehörenden Gemeinden haben aufgrund des von der Verbandsversammlung beschlossenen Finanzierungsplanes oder des beschlossenen Voranschlages Investitionsbeiträge und Schuldendienst entsprechend dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu leisten.  
Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich (<https://www.statistik.at/fileadmin/pages/403/BevoelkerungszahlenFinanzausgleichab2011.ods>) bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.
- 2) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die laufende Wirtschaftsführung des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach den folgenden Bestimmungen vorzuschreiben:  
Der Betriebsaufwand (Paragraf 78 Abs. 2 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes) wird für die verbandsangehörenden Gemeinden dergestalt ermittelt, als dass die Zahl der Schüler, die die Schule am 01. Oktober des der Vorschreibung unmittelbar vorausgehenden Jahres (Stichtag) besucht haben und für die die betreffende Gebietskörperschaft beitragspflichtig ist, mit der Kopfquote vervielfacht wird. Die Kopfquote wird durch Teilung des Betriebsaufwandes des abgelaufenen Kalenderjahres durch die Gesamtzahl der Schüler, die zum Stichtag die Schule besucht haben, ermittelt.



## GEMEINDE SCHÖNWIES

### **§ 8**

#### ***Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden***

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

### **§ 9**

#### ***Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden***

- 1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 7 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeedeten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.
- 2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

### **§ 10**

#### ***Auflösung und Verwendung des Vermögens***

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach § 7 (1) dieser Satzung beigetragen haben.



## GEMEINDE SCHÖNWIES

### § 11

#### **Haftung**

- 1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- 2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer jeweiligen Beitragspflicht nach § 7 (1) dieser Satzung.

### § 12

#### **Sinngemäße Geltung von Bestimmungen**

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anders bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der TGO 2001 sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

### § 13

#### **Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

### § 14

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung des Gemeindeverbandes Mittelschule Zams-Schönwies tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Landesregierung in Kraft.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

#### **Zu TO-Punkt 10)**

#### **Beratung/Beschlussfassung Unterstützung des neu gegründeten Fördervereins der Volksschule**

Zukünftig möchte die Schulleitung der Volksschule Schönwies Theaterfahrten, Innsbruck-Aktion, Lebensmittel für Nachmittagsbetreuung usw. über das Budget des derzeit in Gründung befindlichen „Fördervereins Volksschule Schönwies“ abwickeln.



## GEMEINDE SCHÖNWIES

Dies bedeutet, dass der Förderverein eine jährliche Einmalsubvention von ca. € 2.500,00 benötigt. Die Subvention berechnet sich für ein Kalenderjahr. Die Mitglieder des Fördervereins werden im Herbst gewählt.

Der GR beschließt, eine jährliche Subvention ab dem Jahr 2024 in der Höhe von € 2.500,00.

### Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

### Zu TO-Punkt 11)

#### Beratung/Beschlussfassung Ansuchen Kirche

Der Pfarrkurator Markus Ruetz stellt ein schriftliches Ansuchen um Unterstützung für den Ministrantenausflug. Die Buskosten beim diesjährigen Ausflug nach Umhausen betragen € 550,00. Es waren 30 Kinder und 4 Begleiter\*innen unterwegs.

Natürlich war dieser Ausflug mit einigen Kosten verbunden und deshalb bittet er um eine finanzielle Unterstützung bei den Buskosten.

Der GR beschließt einstimmig die Buskosten in Höhe von € 550,00 zu übernehmen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

### Zu TO-Punkt 12)

#### Beratung/Beschlussfassung Ansuchen Schützenkompanie

Die Schützenkompanie hat den sehr veralteten und teilweise defekten Luftgewehrschießstand erneuert. Die 4 alten Schießstände (Baujahr 70er) wurden durch 4 neue elektronische Schießstände ersetzt.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 15.028,01. Sämtliche Arbeiten und die Installation des Schießstandes wurden in Eigenregie ausgeführt.

Förderungen beim Land Tirol, TIWAG, RBOR-Fonds für Umwelt, Soziales und Kultur wurden bereits beantragt, jedoch haben sie noch keine Rückmeldung bekommen.



## GEMEINDE SCHÖNWIES

Der GR beschließt einstimmig einen Zuschuss in Höhe von € 3.000,00.

### Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

### Zu TO-Punkt 13)

#### Anträge, Anfragen und Allfälliges

#### People Connect

In Zukunft werden die Einladungen und die Unterlagen für den Gemeinderat über die Plattform „People Connect“ angeboten. Der Link und QR-Code wird den Gemeinderäten vom Amtsleiter per Mail zugesandt. Für die letzte GR-Sitzung 2023 sind noch beide Systeme anwendbar.

#### Die GR bringen vor:

- Ladestation Einsatzzentrum – wird bis auf weiteres nicht aktiviert
- Polizei-Schulungen im Einsatzzentrum – sind der Gemeindeführung nicht bekannt und wird geprüft
- Grillplatz in Schönwies – wird im Ausschuss für Familie behandelt
- Errichtung eines Pumptracks – Behandlung im Ausschuss für Vereine
- Beleuchtung Unterführung Starkenbach – Möglichkeiten werden im Bauausschuss geprüft

#### Die nächste GR-Sitzung findet am 21.12.23 statt!

Der Bürgermeister

Der Schriftführer

Weitere GR-Mitglieder